

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2327

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2327



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

ABSTIMMUNGSDOSSIER

NDG

NEIN

up!schweiz empfiehlt aufgrund erheblicher rechtsstaatlicher Bedenken und aufgrund des Risikos eines Machtmissbrauchs durch den Nachrichtendienst, ein NEIN zum neuen Nachrichtendienstgesetz in die Abstimmungsurne einzuwerfen.

von
**Fabio
Andreotti**



«Ohne Sicherheit gibt es keine Freiheit». So das VBS in seiner Begründung für das neue Nachrichtendienstgesetz (NDG). Das NDG soll die beiden bisherigen gesetzlichen Grundlagen ablösen und den Nachrichtendienst (NDB) mit «modernen Methoden» ausstatten. Tatsächlich hat sich in der heutigen digitalisierten Welt die Gefahrenlage für den Einzelnen und den Privatsektor verändert. Terrorangriffe spielen glücklicherweise entgegen aller medialen Übertreibung nur eine marginale Rolle hierzulande, Cyberattacken scheinen hingegen das bevorzugte Mittel ausländischer Terroristen und Wirtschaftsspione zu sein.

Ironischerweise gesellen sich zu den Terroristen allerdings auch ausländische Geheimdienste. Es sind denn auch die staatlichen Geheimdienste, die für die schwerwiegendsten Enthüllungen durch Edward Snowden & Co. gerade-

zustehen hätten. Die amerikanische NSA überwachte Menschen und Regierungen weltweit in einem früher für unmöglich gehaltenen Ausmass. Der britische Geheimdienst erfasste Millionen von Telefonanrufen tagtäglich. Die Vorläufer NDB waren ihrerseits in regelmässigen Abständen in Skandale verwickelt, wie etwa die «Fichenaffäre», die rund 900'000 Bürger und Organisationen in der Schweiz betraf. Wir müssen uns trotz aller Leaks zudem bewusst sein, dass wir wahrscheinlich die wahren Dimensionen der Geheimdiensttätigkeit gar nicht kennen. Die historische Erfahrung lehrt uns also, dass die staatliche Nachrichtendiensttätigkeit gerade das Gegenteil für den Einzelnen bedeutet: weniger Sicherheit bei gleichzeitig weniger Freiheit!

UNSERE ARGUMENTE

Aufgrund dieser Erfahrungen und in der Meinung, liberale Werte können nur vor dem Hintergrund umfassender Staatsskepsis (auch was die vermeintliche Sicherheitsfrage anbelangt) ehrlich vertreten werden, lehnt up!schweiz das neue Nachrichtendienstgesetz des Bundes ab. Vor allem die folgenden Gründe liegen unserer ablehnenden Position zugrunde.

Vage Verdachtsmomente genügen bereits

Der Nachrichtendienst handelt in der Regel präventiv aufgrund vager Verdachtsmomente. Das Gesetz muss angesichts der Natur unbekannter Bedrohungslagen offen formuliert sein, weshalb der Grad der Bestimmtheit des Verdachts im Einzelfall fragwürdig weit aufgeweicht werden kann (z.B. bei Bedrohung «wesentlicher Landesinteressen»). Dieses Risiko materialisiert sich zudem vollständig, wenn das NDG dem Nachrichtendienst die verdachtsunabhängige (rein stichwortbezogene) Rasterfahndung in den Datenströmen des Internets erlaubt.

Heimliche Überwachung wie zu DDR-Zeiten?

Der Nachrichtendienst benötigt zwingend absolute Diskretion bei seiner Arbeit. Ohne die Möglichkeit heimlicher Tätigkeit ist sein Tun von vornherein unnütz. Jede staatliche Tätigkeit, die im Verborgenen stattfindet, ist aus liberaler Sicht jedoch kritisch zu hinterfragen. Immer wieder war solche Tätigkeit empfänglich für Missbrauch und

Kompetenzüberschreitung mit der entsprechenden Beschneidung der Freiheiten des einzelnen Bürgers.

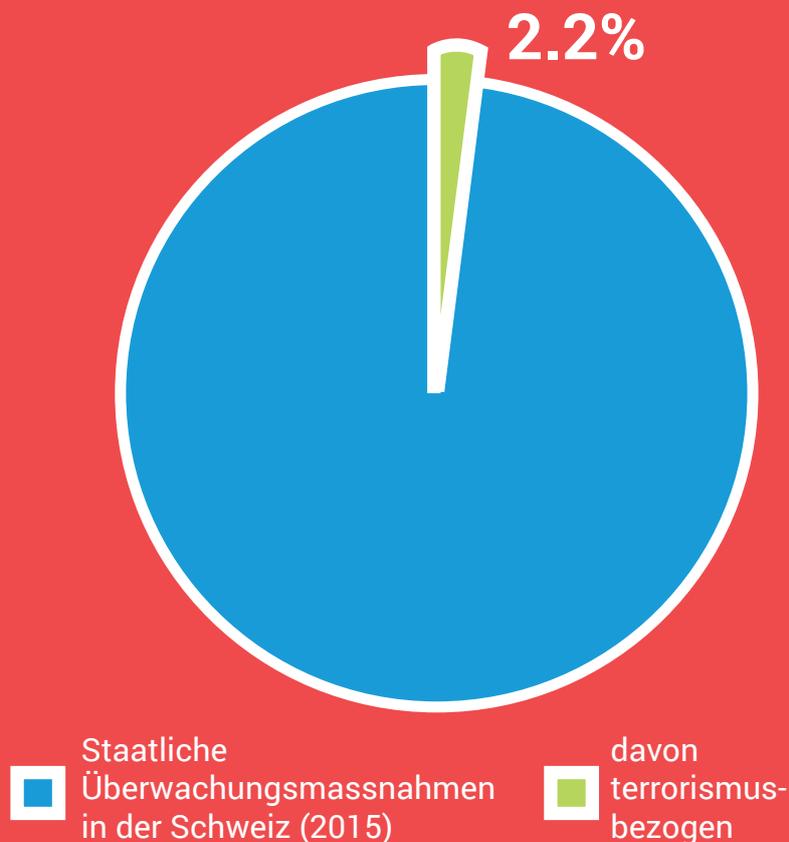
Rechtsstaatliche Kontrolle ist eine Illusion

Die Tätigkeit des Nachrichtendienstes unterliegt nur einer sehr beschränkten rechtsstaatlichen Kontrolle. Jede noch so gut dotierte und austarierte Kontrollinstanz kann naturgemäss erst nachträglich effektiv tätig werden. Die Freiheitsbeschränkungen und Eigentumseingriffe sowie deren Folgen für den Einzelnen sind zu diesem Zeitpunkt regelmässig nicht mehr rückgängig machbar. Der NDB wird in seiner Tätigkeit lediglich marginal durch die Judikative («bei Dringlichkeit» gar nicht!) kontrolliert. Durch die geschickte Präsentation der «Bedrohung» (sog. «Framing») ist der NDB fähig, jede noch so willkürliche Überwachungsaktion vor der Kontrollinstanz durchzubringen. Das NDG überträgt zudem der Exekutive praktisch unbegrenzte «Informationsbeschaffungsmethoden» (wie bspw. der Einsatz von Staatstrojanern und V-Männern), deren rechtsstaatliche Kontrolle völlig illusorisch ist, wie kürzlich aufgedeckte Fälle aus dem nahen Ausland gezeigt haben.

Unsere digitale Persönlichkeit steht auf dem Spiel

Schliesslich, auch wenn der Bundesrat uns versichern will, dass Daten über den gemeinen Bürger nach deren Auswertung gleich wieder vernichtet werden, können wir nicht ausschliessen, dass gewisse Datensätze in Einzelfällen weiterverwendet werden. In einer Zeit, in

MIT DEM NDG GEGEN TERRORISMUS?



Quelle: Swiss Lawful Interception Report 2016

welcher der Bürger andauernd unter Generalverdacht steht und in der die Privatsphäre fragil geworden ist, ist jede Form von Datenspeicherung (vor allem wenn sie auf Vorrat erfolgen darf!) und Datenanalyse konsequent abzulehnen. Der Reiz, die Daten «ausnahmsweise» für andere Zwecke zu missbrauchen, ist einfach zu gross. Ausserdem verschärft das Zusammenspiel mit dem Bundesgesetz betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) die Lage zusätzlich. Die Strafverfolgung würde unter solchen Vorzeichen ein neues Gesicht erhalten – eines, das rechtstaatliche Verfahrensgarantien faktisch negiert. Zudem ist die Zentralisierung der Datensammlung ihrerseits be-

sonders anfällig für weitreichende Pannen. Auch dies hat uns die Vergangenheit vor Augen geführt.

Staatstrojaner sind kontraproduktiv für die Sicherheit

Nach Art. 26 Abs. 1 lit. d NDG erhalten die Behörden neu die Möglichkeit, in fremde Computersysteme und Computernetzwerke einzudringen, was meist mittels sogenannter «Staatstrojaner» oder «GovWare» erfolgt. Diese Programme nutzen teilweise Schwachstellen in der Software des auszuspionierenden Systems aus.

Will der Staat solche Programme einsetzen, muss er also einerseits Sicherheitslücken finden, was meist über Schwarzmärkte für sogenannte

«Zero Day Exploits» geschieht, und darf die Hersteller nicht über diese Sicherheitslücken in Kenntnis setzen, was der in der Informationssicherheit gängigen Praxis der «Responsible disclosure» widerspricht.

Andererseits entwickelt der Staat sogar ein Interesse daran, dass Software weiterhin Sicherheitsfehler aufweist, was dazu führen kann, dass er Druck auf Software-Hersteller ausübt, absichtlich Hintertüren in ihre Software einzubauen. Diese können dann nicht nur vom Nachrichtendienst selbst, sondern auch von findigen, bösartigen Akteuren ausgenutzt werden. Der Einsatz von Staatstrojanern ist der Sicherheit des Einzelnen also nicht zuträglich, sondern abträglich.

Auswertung der Effektivität des neuen Gesetzes schwer möglich

Der Bundesrat wirbt damit, dass durch das neue Nachrichtendienstgesetz die Abwehr von Sicherheitsbedrohungen effektiver möglich sein wird. Dies ist eine Behauptung, die im Falle einer Annahme zu gegebener Zeit geprüft werden müsste, um das Gesetz zu evaluieren und entsprechende Konsequenzen daraus zu ziehen.

Mangels Transparenz über die Aktivitäten des Nachrichtendienstes kann und wird eine solche Evaluation jedoch kaum je kritischen Beobachtern offenstehen. Wer an der Effektivität des Gesetzes interessiert ist, dem bleibt also nichts anderes übrig, als den Beteuerungen der entsprechenden Behörden Glauben zu schenken. Dies widerspricht den Prinzipien wissenschaftlicher Falsifizierbarkeit und evidenzbasierter Politik.

Die «New America Foundation» vollzog eine der wenigen empirischen Untersuchungen zur Tätigkeit der National Security Agency (NSA) in den USA. Diese Untersuchung kam zum Schluss, dass der grösste Teil der NSA-Datensammlung «keinen messbaren Einfluss auf das Verhindern von Terrorismus» gehabt habe. Ausserdem ist die Effektivität speziell von Datensuchabfragen allgemein sehr tief, da jedes Resultat einer Suchabfrage überwiegend «false positives» enthält, also Fehltreffer, denen die Behörden ebenfalls nachgehen müssen.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt up!schweiz, am 25. September 2016 ein NEIN in die Urne einzulegen. ■

QUELLEN

- Bundesgesetz über den Nachrichtendienst im Abstimmungsbüchlein, <http://bit.ly/2be3Csf>
- Peter Bergen et al., Do NSA's Bulk Surveillance Stop Terrorists?, New America Foundation, 2014, <http://bit.ly/2bKUpsO>
- Swiss Lawful Interception Report 2016, Digitale Gesellschaft, 2016, <http://bit.ly/2be435H>